

die objektive Gültigkeit unserer Erkenntnis, speziell unserer Allgemeinbegriffe, des Satzes vom zureichenden Grunde, über Evidenz u. s. w. Wer immer eines der wichtigsten religiösen Probleme in seiner Wurzel verstehen will, greife zu dieser Studie, die sich ebenso durch Gründlichkeit wie lichtvolle Darstellung auszeichnet.

Linz.

Prof. J. Hochaschböck.

- 6) **Die Unsterblichkeit der Seele.** Von *Georg Heidingsfelder*.
13 × 19 (376). München 1930, Max Hueber-Verlag. Brosch.
M. 6.—, geb. M. 7.80.

Das Buch Heidingsfelders bietet uns, nach einer gedrängten Übersicht der philosophischen Unsterblichkeitsüberzeugung im Laufe der Geschichte, eine auf metaphysischen Voraussetzungen ruhende Darlegung der Beweise für die Unsterblichkeit der Menschenseele. Die an sich abstrakten Argumente der scholastischen Philosophie sind nicht nur klar und überzeugend wiedergegeben, sie gewinnen auch unter der Feder des Verfassers Anschaulichkeit, Blut und Leben. Sie erhalten außerdem eine wertvolle Stütze in mancherlei Analogien aus verwandten Wissenschaftsgebieten unserer Tage und werden von inhaltlich parallelen Aussprüchen der bedeutendsten Denker aus alter und jüngster Zeit begleitet. Die modernen Gegensätze und Ersatzformen der metaphysischen Unsterblichkeit werden mit Sorgfalt geprüft und auf Grund einsichtiger Beweisführung in ihrer inneren Unhaltbarkeit dargetan. Den Schluß des Werkes bildet eine reiche Anthologie von Texten über die Unsterblichkeit der Menschenseele von Plato und Cicero angefangen bis auf Lippert, Geyser und die Negerstämme im Urwald von Lohali. — Das schöne, mit Liebe und Wärme geschriebene Buch Heidingsfelders verdient in den Kreisen der Gebildeten und nicht zuletzt der studierenden Jugend die weiteste Verbreitung.

St. Gabriel.

Joh. Brunsmann S. V. D.

- 7) **Sittliche Rechtslehre.** Der Versuch einer objektiven Erforschung des Rechtes. Von *Emil Erich Hölscher*, Doktor beider Rechte, Rechtsanwalt am Landgericht Leipzig. Bd. I: Allgemeine Rechtslehre. Bd. II: Angewandte Rechtslehre. München, ohne Jahreszahl. Kösel-Pustet.

Im ersten Bande dieses bedeutenden Werkes (Allgemeine Rechtslehre) behandelt der Verfasser in vier Teilen: Die Voraussetzungen des Rechtes — das Recht als Wesen und Begriff — Recht und Sittlichkeit — das Verhältnis des natürlichen Rechtes zum positiven Recht. Den Gegenstand des zweiten Bandes (Angewandte Rechtslehre) bilden: Staat, Staatsgewalt und staatliches Recht — Kirche, Kirchengewalt und kirchliches Recht — Staat und Kirche — das sittlich-positive Recht — das göttliche Recht. Wie der Verfasser dazu kam, dieses Werk zu schreiben, erzählt er uns selbst in der Vorrede. „Dieses Buch ist eine innere Befreiung von Zweifeln, die mich seit Beginn meiner juristischen Studien verfolgt haben. Ich saß damals zu den Füßen des unvergeßlichen Karl Binding, dessen klarem und durchdringendem Verstand ich viel verdanke. Aber seine positivistische Rechtslehre konnte schon damals den tastenden Anfänger nicht befriedigen, der bei ihr keine Antwort finden konnte auf die letzten Fragen und damit zugleich auf die ersten Fragen des Rechtes.“

Eingehende und gründliche Forschungen über die tiefsten Grundlagen des Rechtes führten ihn zur Anerkennung des alten klassischen Naturrechtes, und hierin liegt der Hauptwert des vorliegenden Werkes. Er kennt die modernen rechtspositivistischen Systeme sehr genau und zeigt in klarer und gründlicher Weise die Oberflächlichkeit und Unhaltbarkeit derselben, und die Notwendigkeit, über und vor allem positiven Recht ein